

## **Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 17. Juni 2010 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2009 in Höhe von € 4.401.350,17 zur Ausschüttung einer Dividende im Betrag von € 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, das entspricht insgesamt einem Betrag in Höhe von € 1.665.000,00 zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von € 2.736.350,17 auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende setzt sich aus einer Zahlung von € 0,50 aus Anlass des sehr guten Geschäftsergebnisses und einer Sonderdividende von € 0,50 anlässlich des 20jährigen Firmenjubiläums zusammen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 18. Juni 2010 über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute grundsätzlich unter Abzug von 25% Kapitalertragsteuer sowie auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer. Zahlstelle für die Dividende ist die DZ Bank AG.

Mit dem Steuerabzug gilt die Deutsche Einkommenssteuer für private Kapitalerträge als abgegolten. Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommenssteuerveranlagung mit einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommenssteuer führt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt ohne Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlages auf die Kapitalertragsteuer bei inländischen Aktionären, die bei ihrem depotführenden Kreditinstitut eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Kreditinstitut einen „Freistellungsauftrag“ nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erteilt haben, soweit der hierin angeführte Betrag der Freistellung nicht bereits durch andere Erträge aus Kapitalvermögen aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, eingegangen sein.